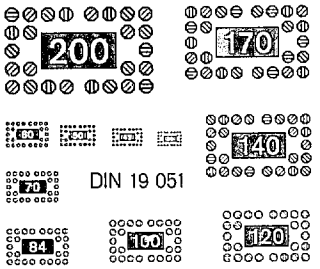

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

Orts-Statut

der

Verwaltungstelle Nürnberg

des

Deutschen Metallarbeiter-Verbandes.

§ 1.

Gesamtverwaltung.

a) Die Gesamtverwaltung besteht aus der in der Generalversammlung gewählten Ortsverwaltung und den Branchenvertretern.

b) Dieselbe hat die Aufgabe, über Agitation und Taktik bei Lohnbewegungen zu beraten respektive diese festzulegen.

§ 2.

Ortsverwaltung.

Die Ortsverwaltung hat die Aufgabe, den ihr laut Statut vorgeschriebenen Wirkungskreis auszufüllen. Sie ist berechtigt, Unterstützungsgesuche nach § 2 c sowie Maßregelungen zu prüfen und zu entscheiden. Außerdem hat sie das Recht, Unterkassierer anzustellen und zu entlassen. Sie ist verpflichtet, Versammlungen mit Vorträgen belehrenden Inhaltes abzuhalten.

A 96 - 05534

§ 3.

Branchenvertreter.

Die Branchenvertreter haben je nach Bedarf Branchenversammlungen abzuhalten und an den Gesamtverwaltungsitzungen teilzunehmen. Sie werden jedes Jahr in einer Branchenversammlung gewählt. Ortsverwaltungsmitglieder können nicht als Branchenvertreter gewählt werden.

§ 4.

Ausschuß.

Zur Beratung von taktischen Fragen und internen Verbandsangelegenheiten wird ein Ausschuß gebildet, der aus der Gesamtverwaltung und den Obmännern der Vertrauensleute besteht. Die Ortsverwaltung ist berechtigt, zur Beratung von Spezialfragen andere Kollegen zu den Sitzungen des Ausschusses hinzuzuziehen.

§ 5.

Beschwerdekommission.

Beschwerden über die Ortsverwaltung beziehungsweise über die Beamten sind bei der Beschwerdekommission, die jedes Jahr in der Generalversammlung gewählt wird, anzubringen

§ 6.

Werkstättenvertrauensmänner.

Die Wahl der Werkstättenvertrauensleute findet in einer Werkstättenversammlung durch die in der betreffenden Werkstätte beschäftigten Verbandsmitgliedern statt. Ihre Tätigkeit ist durch ein besonderes Statut geregelt.

§ 7.

Branchenversammlungen.

a) Die Branchenversammlungen haben den Zweck, Aufklärung über die statutarischen Bestimmungen, insbesondere aber über die Rechte und Pflichten der Mitglieder zu verbreiten, gewerkschaftliche und wissenschaftliche Tagesfragen zu diskutieren respektive Vorträge hierüber entgegenzunehmen, Branchen und Werkstättenmißstände zu besprechen und im Einklang mit den statutarischen Bestimmungen über allenfallsige Lohnbewegungen zu beschließen.

b) Alle Beschlüsse der Branchenversammlungen hat der Branchenvertreter der Gesamtverwaltung vorzulegen.

§ 8.

Mitgliederversammlungen.

a) Alle Vierteljahr findet eine Mitgliederversammlung statt, in der die Ortsverwaltung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten hat. Dieser Bericht muß auch in der Metallarbeiter-Zeitung veröffentlicht werden.

b) An dem Tage, an welchem eine Mitgliederversammlung stattfindet, dürfen Branchenversammlungen nicht abgehalten werden.

§ 9.

Gemeinsame Bestimmungen.

Brechen in einer Werkstätte Differenzen aus, so haben die dort beschäftigten Verbandsmitglieder dies der Ortsverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Sollte eine Arbeitseinstellung notwendig sein, so darf dieselbe nur dann erfolgen, wenn zwei Drittel der in der Werk-

A 96 - 05534

stätte an der Differenz Beteiligten vollberechtigte Mitglieder einer Organisation sind und die in Frage kommenden Verwaltungen respektive Vorstände ihre Zustimmung gegeben haben. Wird ohne Zustimmung der Ortsverwaltung oder des Vorstandes in einer Werkstätte die Arbeit eingestellt, so darf Verbandsunterstützung nicht geleistet werden.

§ 10.

a) Den an einem Streik beteiligten Verbandskollegen wird, solange das Verbandstatut nichts anderes bestimmt, wenn der Streik länger als drei Tage dauert, dieselben mindestens 26 Wochen dem Verband angehören und ihre Beiträge pünktlich entrichtet haben, eine Unterstützung gewährt. Die Höhe der Unterstützung beträgt für männliche verheiratete Mitglieder 14 Mk., für ledige 12 Mk. und für weibliche Mitglieder 7 Mk. pro Woche. Von den Mitgliedern, die 13 bis 26 Wochen dem Verband angehören, erhalten verheiratete 12 Mk., ledige 10 Mk. und weibliche 6 Mk. pro Woche. Von den Mitgliedern, die 3 bis 13 Wochen dem Verband angehören, erhalten verheiratete 10 Mk., ledige 8 Mk. und weibliche 5 Mk. pro Woche. Außerdem erhält jeder Familienvater für jedes seiner Fürsorge unterstehende Kind einen Zuschuß von 1 Mk., jedoch nicht mehr als 5 Mk. pro Woche. Dasselbe gilt auch für diejenigen Mitglieder, die für den Unterhalt von Kindern zu sorgen haben, wenn diese Mitglieder allein stehen, also verwitwet geschieden oder ledig sind und außer ihnen niemand für die Kinder sorgt. Die Unterstützungsätze können nur von einer Generalversammlung erhöht oder herabgesetzt werden.

b) Einmalige Zuschüsse können nur dann gewährt werden, wenn es die Kassenverhältnisse gestatten und der Streik mindestens 7 Wochen dauert. Die einmaligen Zuschüsse werden, wenn mehr als 100 Mitglieder in Betracht kommen, von einer Generalversammlung, unter 100 Mitglieder von der Ortsverwaltung festgesetzt. Die Abstimmung muß eine namentliche sein. Die am Streik beteiligten Verbandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Ortsverwaltung ist verpflichtet, auf Antrag der Streikenden eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Bewilligung einmaliger Zuschüsse einzuberufen.

c) Sogenannte Mietszuschüsse, die später notwendig werden sollten, werden nur an Kollegen mit eigenem Haushalt bezahlt. Über Höhe und Zeitpunkt der Mietszuschüsse entscheidet der Ausschuß.

§ 11.

a) Bei Streiks, an welchen mehr als 100 Mitglieder beteiligt sind, ist die Ortsverwaltung verpflichtet, baldmöglichst den Werkstättenvertrauensmännern hiervon Mitteilung zu machen. Ebenso ist die Ortsverwaltung verpflichtet, nach 4 wöchentlicher Dauer eine Ausschußsitzung zur Entscheidung über Weiterführung oder Beendigung desselben einzuberufen.

b) Bei Streiks, an welchen unter 100 Mitglieder beteiligt sind, ist nach vierwöchentlicher Dauer die Ortsverwaltung berechtigt, die Entscheidung über Weiterführung oder Beendigung zu treffen. Die Streikleitung hat bei diesen Beratungen Sitz und Stimme. Bei Branchenstreiks werden die Werkstättenvertrauensmänner der betreffenden Branche zur Entscheidung

beigezogen. Die Streikenden haben sich den gefaßten Beschlüssen beider Korporationen zu fügen.

§ 12.

Rechte und Pflichten der Mitglieder an die Lokalkasse.

a) Zur Deckung außerordentlicher örtlicher Ausgaben erhebt die Verwaltungstelle Nürnberg laut § 4 Abs. 3 des Verbandstatuts von den männlichen Mitgliedern einen wöchentlichen Extrabeitrag von 20 Pf., von den weiblichen Mitgliedern einen solchen von 10 Pf.

b) Reichen die in der Lokalkasse vorhandenen Mittel zur Auszahlung der Nichtbezugsberechtigten nicht aus, so ist die Verwaltung berechtigt, Sammellisten auszugeben. Unter keinen Umständen dürfen sogenannte Privatsammellisten ausgegeben werden.

§ 13.

Aus der Lokalkasse kann außer den Unterstützungen an Nichtbezugsberechtigte ein Sterbegeld gewährt werden.

a) Im Sterbefall von Mitgliedern, die 26 Wochenbeiträge an die Verbands- und Lokalkasse geleistet haben in Höhe von 20 Mk. Nach einjähriger Mitgliedschaft tritt für die Mitglieder die Unterstützung der Verbandskasse in Kraft.

b) Wenn die Frau oder der Mann eines Mitglieds stirbt, können folgende Unterstützungsätze gewährt werden: Nach halbjähriger Leistung des Verbands- sowie Extrabeitrags 20 Mk., nach einjähriger 25 Mk.; dann steigt die Unterstützung pro Jahr um 5 Mk. bis zum Höchstbetrag von 70 Mk.

c) Wenn ein Kind eines Mitglieds stirbt, kann aus der Lokalkasse eine Beihilfe zu den Beerdigungskosten in Höhe von 10 Mk. gewährt werden. Diese Unterstützung kann nur für Kinder bis zum Höchstalter von 15 Jahren in Anspruch genommen werden.

d) Sterbegeld wird nicht gewährt: Wenn das Mitglied freiwillig seinen Austritt erklärt, ausgeschlossen wird oder in eine andere Verwaltungstelle übertritt. Wenn das Mitgliedsbuch nicht in Ordnung ist. Wenn das Ableben erst nach 8 Wochen, vom Todestag an gerechnet, der Verwaltung bekannt wird.

§ 14.

Im Entbindungsfall kann weiblichen Mitgliedern nach einjähriger Mitgliedschaft aus der Verbandskasse die Erwerbslosenunterstützung auf die gesetzliche Dauer der Arbeitsunterbrechung gewährt werden.

§ 15.

Sämtliche Unterstützungen aus der Lokalkasse können, soweit keine anderen Bestimmungen getroffen wurden, erst nach 26wöchentlicher Beitragsleistung bezahlt werden.

§ 16.

Die Generalversammlung findet alljährlich im Januar statt. Anträge, die in der Generalversammlung zur Verhandlung kommen sollen, müssen mindestens 8 Tage vor dem Stattfinden der Generalversammlung der Ortsverwaltung schriftlich eingereicht werden. Die Generalversammlung muß vier Wochen vor der Abhaltung bekannt gemacht werden.

Das Statut tritt mit dem 24. Oktober 1906 in Kraft.

Druck von Alexander Schlicke & Cie., Stuttgart.